

Kurztitel

Orgelbau-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 266/2005

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

01.07.2005

Text

Berufsbild

§ 3. (1) Für die Ausbildung wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe			
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten sowie ihrer Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten			
3.	Kenntnis über die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes			
4.	Kenntnis der Betriebs- und Rechtsform des Lehrbetriebes			
5.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaus und der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche			
6.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Angebot des Lehrbetriebes	Kenntnis der Marktposition und des Kundenkreises des Lehrbetriebes		
7.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber			

Auftraggebern, Kunden oder Lieferanten

8.	Kenntnis der Arbeitsplanung	Durchführen der Arbeitsplanung; Festlegen von Arbeitsschritten, Arbeitsmitteln und Arbeitsmethoden	
9.		Auswahl der Werk- und Hilfsstoffe	
10.	Messen, Anreißen, Raspeln, Feilen, Stemmen, Stechen, Schlitzen, Absetzen, Zinken, Bohren, Fügen, Gewindeschneiden		
11.	Sägen von Hand	Sägen mit elektrischen Stichsägen	Sägen mit Bandsägen und Tischkreissägen
12.	Schneiden von Filz und Leder		
13.	Hobeln von Hand		Hobeln mit Abricht- und Dickenhobelmaschinen
14.		Fräsen mit Handoberfräsen	Fräsen mit Tischfräsen
15.		Schneiden von Metallen	
16.	Leimen, Kleben, Furnieren		
17.	Schleifen, Putzen		
18.		Richten, Biegen, Löten	
19.	Werkzeuge schleifen und härten		
20.			Anfertigen von Schablonen und Verdrahtungen
21.		Herstellen von Holzpfeifen	Herstellen von Metallpfeifen
22.		Herstellen von Pfeifenstöcken und Rasterbrettern	
23.		Herstellen von Gehäuseteilen, Windladen und Trakturen	
24.	Intonationshilfen		
25.		Stimmen von	Stimmen von

Zungenpfeifen Lippenpfeifen

26.	Einrasten von Pfeifen	
27.		Oberflächenbehandlung
28.	Balgarbeiten	
29.		Einschlägige Grundkenntnisse der Elektronik Grundkenntnisse der Schwachstromtechnik
30.	Kenntnis der Klaviatur	
31.	Lesen von Werkzeichnungen	
32.	Kenntnis des Aufbaus einer Orgel	
33.	Kenntnis der verschiedenen Wirkungsweisen und Konstruktionen von Trakturen, Windladen und Bälgen	
34.		Regulieren und Justieren von Trakturen, Koppeln und Schaltgeräten aller Systeme
35.		Suchen, Auffinden und Beseitigen von Fehlern
36.	Kenntnis über das Anlegen von Dokumentationen sowie über das Arbeiten mit Formularen zur Unterstützung bei Reparaturen und Restaurierungen auch unter Verwendung von im Betrieb vorhandenen, rechnergestützten Anlagen	
37.	Kenntnis der Qualitätskontrolle	Durchführen von Funktionsprüfungen und von Qualitätskontrollen
38.	Kenntnisse der Qualitätssicherung einschließlich der Reklamationsbearbeitung und Durchführung von betriebsspezifischen, qualitätssichernden Maßnahmen	
39.	Kenntnis über den betriebsspezifischen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Materialien	
40.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	

41. Kenntnis über die Erstversorgung bei betriebsspezifischen Arbeitsunfällen

42. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften insbesondere über den Brandschutz sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit insbesondere Erste-Hilfe-Maßnahmen

43. Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften

(3) Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist - unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben - auf die Persönlichkeitsbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.